

Satzung

des „Verein zur Förderung von Menschen mit Behinderungen Darmstadt e.V.“

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung von Menschen mit Behinderungen Darmstadt e.V.“.
2. Sitz des Vereins ist Roßdorf.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt eingetragen.
4. Der Verein ist Mitglied des Bundesverbandes für Körper- und Mehrfachbehinderte e.V. sowie im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe, der Altenhilfe und des Wohlfahrtswesens. Insbesondere fördert er die Teilhabe von Menschen mit Behinderung an der Gesellschaft. Er richtet sich an Menschen aller Altersstufen und aller Art von Behinderungen. Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere:

- Beratung, Förderung und Unterstützung der Eltern und Angehörigen von Kindern mit Behinderung oder Eltern, deren Kinder von Behinderung bedroht sind
- Förderung des bürgerschaftlichen Engagement zu Gunsten gemeinnütziger Organisationen
- Mittelbeschaffung für die Tätigkeiten der Tochtergesellschaft(en)

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden.

§ 4 Mittel des Vereins

Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Geld- und Sachspenden
- c) öffentliche Zuschüsse
- d) sonstige Zuwendungen

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.
2. Der Beitritt ist durch schriftliche Beitrittserklärung zu beantragen, über den Antrag entscheidet der Vorstand auf seiner nächsten Sitzung.
3. Der Austritt kann nur mindestens sechs Wochen vor dem Ende eines Kalenderjahres erfolgen, und zwar durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand.
4. Der Vorstand kann ein Mitglied durch Beschluss aus dem Verein ausschließen, wenn es gegen die Satzung verstößt, die Arbeit des Vereins in einer gegen Treu und Glauben verstoßenden Weise stört oder sich sonst wie vereinschädlich verhält. Vor seinem Ausschluss ist das Mitglied anzuhören. Nach dem Beschluss des Vorstandes über den Ausschluss kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb vier Wochen nach Zugang des Vorstandsbeschlusses die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die dann über den Ausschluss entscheidet. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitgliedes im Verein.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - Festsetzung und Änderung der Satzung

- Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichts für das vergangene Jahr, der mit der Einladung zur Mitgliederversammlung verschickt wird
 - Entlastung des Vorstandes
 - Bestellung des Vorstandes
 - Abwahl des Vorstandes oder eines Mitgliedes des Vorstandes aus wichtigem Grund
 - Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand bei Bedarf einberufen, mindestens jedoch einmal jährlich. Der Vorstand hat eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies unter Angaben der Tagesordnung schriftlich beantragen. Die Einladung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung unter einer Einberufungsfrist von mindestens zwei Wochen.
 3. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen bedürfen der Anwesenheit von mindestens ein Viertel der Mitglieder und einer Mehrheit von drei Viertel der erschienen Mitglieder. Über Satzungsänderungen, Änderungen des Zwecks oder Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn dies in der Tagesordnung zu der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben wurde. Sollten nicht ein Viertel aller Mitglieder erscheinen reicht nach erneuter termingerechter und ordnungsgemäßer Einladung eine einfache Stimmenmehrheit aller erschienenen Mitglieder aus.
 4. Über die Mitgliederversammlung, die vom Vorsitzenden des Vereins geleitet wird, ist eine Niederschrift anzufertigen, in der alle Beschlüsse niedergelegt werden. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und bis zu zwei weiteren Mitgliedern.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand führt die Geschäfte nach Ablauf der Wahlperiode bis zur Neuwahl eines Vorstandes weiter.
3. Der Verein wird gemäß § 26 BGB von dem Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden jeweils zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.
4. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind.

5. Der Vorstand beruft einen Schriftführer. Von den Vorstandssitzungen sind Niederschriften anzufertigen, in denen die Beschlüsse des Vorstandes aufgenommen werden.
6. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. In dieser kann auch geregelt werden, daß einzelne Vorstandsmitglieder mit bestimmten Aufgaben betraut werden. Auch kann die Geschäftsordnung ein schriftliches Umlaufverfahren für Beschlüsse des Vorstandes einführen.
7. Der Vorstand kann für hauptamtliche Tätigkeiten eine Geschäftsführung bestellen

§ 9 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 10 Prüfung der Jahresrechnung

Die Jahresrechnung des Vereins ist von einem Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater zu prüfen.

§ 11 Auflösung

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes des Vereins fällt das Vermögen der Behindertenzentrum Roßdorf gemeinnützige GmbH, Dieburger Straße 77 in 64380 Roßdorf zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat, oder mit Zustimmung des Finanzamtes an eine andere gemeinnützige Körperschaft, welche die Durchführung der Aufgaben und die Verwendung des Vermögens im Sinne des § 2 dieser Satzung gewährleistet und es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.